

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge "Medizinische Ernährungswissenschaft" sowie "Molekulare Ernährungswissenschaft" der Fakultät Naturwissenschaften

Nr. 1449 Datum: 15.03.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge "Medizinische Ernährungswissenschaft" sowie "Molekulare Ernährungswissenschaft" der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 15. März 2023

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBI. 1204), hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. November 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen

- Medizinische Ernährungswissenschaft
- Molekulare Ernährungswissenschaft

vergibt die Universität Hohenheim die Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- 1) Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen ins 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommissionen für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der genannten Studiengänge der Professorenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden,
- a) wer ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 ECTS-credits in einem in § 4 Absatz 1 c) näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat:
- b) wer einen überdurchschnittlichen Abschluss, nachgewiesen durch die Note "gut" oder besser, in einem Bachelorabschluss mit ernährungswissenschaftlichem oder biologisch-medizinischem Profil hat.

- c) Anerkannt werden die Studiengänge "Ernährungswissenschaft/-en", "Ernährungsmanagement und Diätetik" und "Medizinische Ernährungswissenschaft/-en". Darüber hinaus werden Abschlüsse wie beispielsweise "Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft", "Ernährungs- und Versorgungsmanagement", "Lebensmittel, Ernährung, Hygiene", "Ökotrophologie" sowie "Biochemie", "Humanbiologie", "Medizinische Biologie" und "Molekulare Medizin" von der Auswahlkommission ebenfalls anerkannt, wenn die folgenden fachlichen Mindestvoraussetzungen nachgewiesen werden können:
 - 1. Der Nachweis, dass Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-credits in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Biologie, Chemie, Mathematik/Statistik und Physik erworben wurden.
 - 2. Zusätzlich der Nachweis, dass Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-credits in Summe aus ernährungswissenschaftlichen Fächern (Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft, Ernährungsphysiologie, Humanernährung, klinische Ernährung, Ernährungsepidemiologie, Ernährungspsychologie, Qualitätsmanagement) sowie biologischmedizinischen Grundlagenfächern (Anatomie, Biochemie, Immunologie, Mikrobiologie und Physiologie) erworben wurden.
 - 3. Ausgleichsmöglichkeit: Sollten bei der Anzahl der ECTS-credits aus naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern oder aus der Summe von biologisch-medizinischen Grundlagenfächern und ernährungswissenschaftlichen Fächern ECTS-credits fehlen, können bis zu 12 fehlende ECTS-credits ausgeglichen werden, sofern im jeweils anderen Bereich zusätzlich zu den 30 ECTS-credits, doppelt so viele ECTS-credits vorliegen, wie ECTS-credits fehlen. Bei Unklarheiten entscheidet die Auswahlkommission über die Zuordnung von Leistungen.
 - 4. Jede erbrachte Leistung kann nur ein einziges Mal angerechnet werden.
- d) Wer über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die in der Regel durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 nachzuweisen sind; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
 - a) das Zeugnis und die Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - b) ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche (näheres regelt § 4 Absatz 1 d);
 - sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: sonstige fachspezifische Leistungen oder ein Auslandssemester.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für verwandte Studiengänge. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesen Fällen unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung. Für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gibt es keine Nachreichfrist.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses gemäß §4 Absatz 1 c) beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen. Ist die gemäß §4 Absatz 1 b) erforderliche Gesamtnote des ersten Studienabschlusses gemäß §4 Absatz 1 c) beziehungsweise der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Prüfungsleistungen in den vorgelegten Unterlagen nicht ausgewiesen, wird das arithmetische Mittel aller ausgewiesenen Noten gebildet. Es wird auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Die Berechnung erfolgt durch die Universität Hohenheim.
 - b) **Leistungen aus dem Bachelorstudium** in den Kategorien naturwissenschaftliche Grundlagenfächer, ernährungswissenschaftliche Fächer sowie biologisch-medizinische Grundlagenfächer gemäß § 4 Absatz 1 c).
 - **c) Besondere Vorbildung oder berufspraktische Tätigkeit**, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Dies können sein:
 - 1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Praktikumstätigkeit mit Bezug zur Ernährung oder zur Medizin oder zur Naturwissenschaft; z.B. Tätigkeiten in der Lebensmittel- und pharmazeutischen Industrie, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Öffentlicher Dienst (z.B. Bundes- und Landesministerien, Krankenhäuser), Tätigkeit bei Verbänden, Vereinen und Organisationen (z.B. Fachverbände, Verbraucherorganisationen), Tätigkeit im Bereich Großhaushalte und Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Pflegeheime, Krankenhäuser, Mensen), Freiwilligendienste u.ä. Details zur Punktevergabe können der Anlage 1 entnommen werden.
 - 2. Eine wissenschaftliche Tätigkeit kann nachgewiesen werden, wenn mindestens 30 Arbeitsstunden im Rahmen der Bachelorarbeit oder im Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts während des ersten Studienabschlusses-praktische Laborarbeiten durchgeführt wurden oder an einer Studie bzw. qualitativen Forschungsarbeit mitgearbeitet wurde, bei der mithilfe wissenschaftlicher Methoden (z.B. Erhebungen oder Beobachtungen) standardisiert einer Forschungsfrage nachgegangen wurde und eine Hypothese statistisch getestet bzw. ausgewertet wurde. Über einen Erfassungsbogen wird der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit geführt.
 - 3. Der **Nachweis über ein Auslandssemester** im Rahmen des Studiums, das zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt. Wird ein komplettes Studium außerhalb des Heimatlandes absolviert, kann dies ebenfalls als Auslandssemester angerechnet werden.
- (3) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Diese wird als Summe gebildet aus:
 - a) maximal 50 Punkten für die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen: Für die Gesamtnote 1,0 des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden 50 Punkte vergeben. Für jedes Notenzehntel werden je 3-4 Punkte weniger vergeben (Note 2,5 entspricht 0 Punkten),
 - b) maximal 27 Punkten für **Leistungen aus dem Bachelorstudium**: Die Anzahl der Punkte wird in Abhängigkeit der erbrachten Leistungen in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern, in biologisch-medizinischen Grundlagenfächern und in ernährungswissenschaftlichen Fächern vergeben,
 - c) maximal 23 Punkten für besondere Vorbildung und praktische Tätigkeit, welche einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und weitere Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 c) berücksichtigen.

Einzelheiten zur Punktevergabe siehe Anlage 1.

- (4) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 6 erfolgt gemäß Anlage 1.
- (5) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

II. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Masterstudiengänge "Ernährungsmedizin" sowie "Molekulare Ernährungswissenschaft" der Fakultät Naturwissenschaften vom 15. April 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1311) hinsichtlich der Studiengänge Ernährungsmedizin und Molekulare Ernährungswissenschaft außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

-Rektor-

Anlage 1 zu § 6 Auswahlverfahren

Die Gesamtpunktzahl gemäß § 6 ergibt sich wie folgt:

Kriterium	Erläuterung																
(vorläufige)	Punkte	50	47	44	41	38	35	33	30	27	24	20	16	12	8	4	0
Gesamtnote	Note	1,	1,	1,	1,	1,	1,	1,	1,	1,	1,	2,	2,	2,	2,	2,	2,
des		o [´]	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3	4	5
ersten Studien- abschlusses	Maximal können 50 Punkte erreicht werden.																
Leistungen aus dem Bachelorstudium	Mindestanzahl an ECTS- credits in naturwissen- schaftlichen Grundlagen- fächern		Mindestanzahl an ECTS- credits in biologisch- medizinischen Grundlagen- fächern			Mir	ndes	tanza	ahl	Pu	nkte		Pun	kte	7		
						an ECTS- credits in ernährungs- wissenschaft- lichen Fächern			für MoIEW*		k	für MedEW**					
						30				27		27					
						24				24		21					
		30			18				21		15						
							9				6,5		6		_		
					0				12		0						
			24			30 24				24		24		_			
											21		18 12				
						18 9				18		3		-			
									<u> </u>	3,5 9		0					
	30	30					<u>9</u> 21		21								
						24				<u>2 1</u> 18		15		-			
		18				1				15		9		-			
						<u> </u>				0,5		0		1			
		9				3				6,5		16		-			
					24				3,5		10,5						
					18					0,5		5,5		1			
		0				3				12		12					
					24				9		6		1				
			1						6			0		1			
						3	0			21	24			1			
				_				2				18		18		1	
				3	0			1	8			15		12			
						9		1	0,5		3						
			24			30				18		21					
	24					24				15		15					
	24				18			12	9								
			18			30				15		18]			
		24					12	12									
			9			30			1	0,5		13,5					
		0			30				6		9						
			3							6 0							
					30				15 21								
		ı		24				12		15							
	18		30	18				9		9							
						9			4,5			0					

	0	0	0
24	30	12	18
18	30	9	15
9	30	4,5	10,5
0	30	0	6

^{*} MolEW = M.Sc. Molekulare Ernährungswissenschaft

Maximal können 27 Punkte erreicht werden.

Kriterien Abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf Ausbildung ohne Berufstätigkeit 10 Punkte Berufstätigkeit von mindestens 3 Monaten 13 Punkte Besondere Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten 16 Punkte Vorbildung Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten 23 Punkte oder praktische Praktikumstätigkeit Tätigkeit Mindestens 3 Monate 3 Punkte Mindestens 6 Monate 6 Punkte 13 Punkte Mindestens 12 Monate Wissenschaftliche Tätigkeit 5 Punkte Auslandssemester im Rahmen des Studiums 10 Punkte Maximal können 23 Punkte erreicht werden.

^{**} MedEW = M.Sc. Medizinische Ernährungswissenschaft

Anlage 2 zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge "Molekulare Ernährungswissenschaft" und "Medizinische Ernährungswissenschaft" der Fakultät Naturwissenschaften

Es gelten folgende Bestimmungen zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse:

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.
- (2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:
- a) "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II" (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
- (3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung ("Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse") als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.